

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken  
über das Naturschutzgebiet  
„Vogelschutzgebiet Garstadt“**

Vom 16. Dezember 1987 (Nr. 820-8622.01-4/87)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Unter der Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Garstadt“ wird das in der linken Mainaue südöstlich von Garstadt gelegene Seengebiet in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha und liegt in den Gemarkungen Garstadt (Gemeinde Bergrheinfeld), Hergolshausen (Gemeinde Waigolshausen) und Heidenfeld (Gemeinde Röthlein), Landkreis Schweinfurt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietsgrenzen M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die als Sekundärbiotop geschaffenen ökologisch äußerst wertvollen und reich strukturierten Gewässerbereiche (miteinander verbundene Baggerseen und umgebende Wiesenflächen) mit Flach- und Tiefzonen, Inseln und Halbinseln, Kiesflächen und Steilufern, mit Röhrichten und Unterwasserpflanzen, Kleingewässerbereichen und verschiedenartig bewachsenen Uferregionen zu sichern,
2. die einzigartige, dem Erscheinungsbild und der Funktion ursprünglicher Flussauen nahe kommende Biotopstruktur des Gebietes, insbesondere für die darauf angewiesenen und ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten

zu schützen und dadurch ökologische Managementmaßnahmen zu erhalten, zu verbessern und weiterzuentwickeln,

3. den überregionalen Wert des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop für die Vogelwelt und als Rückzugsgebiet für zahlreiche vom Aussterben bedrohte und teilweise äußerst seltene Vogelarten zu sichern und die Basis für die sehr hohe Artenvielfalt zu erhalten,
4. das Gebiet zum geschützten Kernbereich eines für Nordbayern einmaligen Lebensraumensembles der einstigen Maintalaue zu machen, bestehend im Übrigen insbesondere aus den Schutzgebieten „Garstadter Holz“ und „Bergrheinfeld-Grafenrheinfeld Altmain“.

## § 4

### Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. die Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen oder sonst das Wasser einzuwirken, insbesondere oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen oder einzuleiten,
3. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen, Tiere zu füttern oder Pflanzen zu düngen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten vorzunehmen,
7. jegliche landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung; insbesondere Schutzmaßnahmen, insbesondere der Jagdschutz, sind mit Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt zulässig,
8. ohne Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt organisierte Besichtigungen durchzuführen,

9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
10. Feuer zu machen, zu grillen, das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
11. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(2) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu baden, zu surfen, Boot zu fahren, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben,
3. Modellfluggeräte oder Modellboote aller Art zu betreiben oder Drachen und ähnliche Gebilde zu fliegen oder fliegen zu lassen,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, Katzen oder sonstige Tiere in das Naturschutzgebiet mitzunehmen,
6. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten.

## **§ 5** **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und deren Ufern, die Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen, im gesetzlich zulässigen Umfang und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes nach § 3; soweit es sich hierbei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamtes Schweinfurt durchzuführen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Hinweisschildern, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt erfolgt,
3. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Schweinfurt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

4. die bereits genehmigten, kurz vor dem Abschluss stehenden restlichen Ausbaumaßnahmen zur Biotopverbesserung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1341 und 1342 der Gemarkung Heidenfeld.

## **§ 6 Befreiungen**

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist. Soweit das Landratsamt Schweinfurt für die Erteilung der Befreiung zuständig ist, bedarf sie in Fällen, die den Zustand des Gebietes nachhaltig verändern können (z. B. Baumaßnahmen, Einbringen von Pflanzen und Tieren), der Zustimmung der Regierung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 11 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.